

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **106 (1938)**

Heft 2

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. V. v. Ernst, Can., Prof. theol., Luzern, Telephon 20.287 • Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung Luzern, Frankenstrasse, Telephon 27.422 • Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 7.70, halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII 128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandsporto hinzu • Erscheint je Donnerstags

Luzern, 13. Januar 1938

106. Jahrgang • Nr. 2

Inhaltsverzeichnis: Das eidgenössische Strafgesetzbuch. — Eine Absage Mussolinis an die nationalsozialistischen Kulturkämpfer. — Von priesterlichen Tagebüchern. — Choral für das Volk. — Kirchen-Chronik. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Priester-Exerzitien. — Zweite schweiz. Seelsorgertagung über: Der Religionsunterricht für die Jugend. — Ein Heiliges Jahr zu Ehren des hl. Karl Borromäus.

Das eidgenössische Strafgesetzbuch

Ein grosser eidgenössischer Abstimmungskampf steht im Spätherbst dem Schweizervolk bevor: der Entscheid über das neue Strafgesetzbuch. Am 21. Dezember 1937 fand die parlamentarische Schlussabstimmung in der Bundesversammlung statt: Nationalrat 138 Ja, 36 Nein — Ständerat 39 Ja, 11 Nein. Die katholisch-konservative Gruppe beider Kammern hat sich ziemlich genau in zwei gleichstarke Lager aufgeteilt. Jetzt wird die Sammlung der Unterschriften für das Referendum folgen, die Trommel wird allseits gerührt werden. Wir gehen kaum fehl, wenn wir annehmen, dass die Referendumsfreunde d. h. die Gesetzesgegner sich insbesondere auch an die katholischen Schweizerbürger um deren Unterschrift wenden werden.

Frage: gibt es eine katholische Gewissensfrage in der Sache?

Es wird gescheit und klug sein, alle Uebertreibungen zu vermeiden. In »Neue Ordnung« ist dieses löbliche Bestreben sehr verdankenswert betätigt worden. Auch hier soll das Gleiche geschehen. Unsere Absicht ist ganz einfach die: die schwerwiegenden Ueberlegungen aufzuzeigen, weshalb die führenden katholischen Kreise, geistliche und weltliche, sich hüten sollten, auf ganz primitive und vulgäre Argumentationen ohne tiefere Prüfung einzugehen und einmal mehr Schlagworten zu folgen, die allzuleicht mit der sittlich-religiösen Aufgabe gewissenhaftester Ausübung der Bürgerpflicht des schweizerischen Demokraten umspringen wollen.

Unsere Betrachtungen können am besten punktweise skizziert werden; ohne absolut erschöpfende Bedeutung zu beanspruchen, mögen hier persönliche, aber zugleich sachliche Erwägungen sich aneinanderreihen.

1. Unrichtig und ungerecht wäre in erster Linie die in Bausch und Bogen gemachte Behauptung, der schweizerische Strafgesetzentwurf sei an sich »schlecht«, d. h. für das katholische Gewissen unannehmbar. Wir glauben nicht, dass jemand guten Glaubens diese Anklage erheben dürfte. Das Gesetz, wie es aus den Beratungen hervorgeht, ist von der aufrichtigsten und ernstesten Absicht getragen, den ethisch-sozialen Forderungen Genüge zu tun. Will man weitgehen, kann kühn die These aufgestellt

werden, dass auch im Einzelnen kein Artikel des Entwurfes so gefährlich und verwerflich ist, dass damit die Ablehnung des Ganzen unumgänglich wäre.

2. Unrichtig und falsch wäre auch die Behauptung, der »Föderalismus« an sich, als Lebensprinzip des schweizerischen Staatswesens, gebiete die Ablehnung eines vereinheitlichten Strafrechts. Der Föderalismus würde vielmehr selbst verwerflich und schädlich, sobald in seinem Zeichen ein namhafter sittlich-religiöser oder sittlich-sozialer Fortschritt verunmöglicht werden müsste, nur weil er durch eine eidgenössische Gesamtlösung verwirklicht wird. Der Föderalismus ist einzig und allein als produktive Kraft haltbar; verbirgt sich hinter seiner Fassade kantonale Passivität und sogar Sterilität, so verwandelt sich der Föderalismus in ein Prinzip des Absterbens, nicht des Lebens. Vor vierzig Jahren, als der Verfassungsgrundsatz des einheitlichen schweizerischen Rechts vom Volk mit 266,000 gegen 102,000 Stimmen genehmigt worden ist, haben die Kantone Luzern und Zug ein entschiedenes Ja gesagt, die beiden Unterwalden und Schwyz halb und halb gestimmt, der Tessin und die katholischen Teile der grossen paritätischen Stände haushoch angenommen.

3. Die Doppelfrage nach der sachlichen Annehmbarkeit und der staatspolitischen Tragbarkeit des schweizerischen Strafrechts muss also sozusagen »relativ« untersucht und beantwortet werden. Sind die existierenden kantonalen Strafgesetzbücher besser als der eidgenössische Entwurf? Sind die Kantone imstande, sich ein besseres Strafrecht zu geben, als das eidgenössische? Wir wollen auf diese Doppelfrage ohne Umschweife antworten: der neue schweizerische Entwurf ist ebensogut als die Mehrheit der kantonalen Strafgesetzbücher, und er ist besser als ein Grossteil der kantonalen Strafgesetzbücher. Dies gilt in ganz erster Linie in sittlich-religiöser Beziehung, und die Tatsache wird im Grunde nicht ernstlich bestritten.

4. Der Einwand lautet daher anders: die Kantone können und sollen selber zum rechten sehen und sich gute Strafgesetzbücher geben. Beispiel: Freiburg, das unter starker Benützung der Elemente des eidgenössischen Strafrechts sich einen neuen Strafkodex geschaffen hat. Brav so! Wie steht es aber mit der katholischen Schweiz

im allgemeinen? Man muss blind sein, wenn man folgende unwiderlegbare Tatsachen ignorieren will: Ein Sechstel der Katholiken leben in Kantonen, wo sie auf die sittlich-religiöse Gestaltung des Rechts überhaupt keinen massgebenden Einfluß ausüben (Diaspora); drei Sechstel der Katholiken (d. h. die Hälfte) wohnen in Kantonen, wo sie auf den weltanschaulichen Geist der Gesetzgebung einen nur ganz relativen, im Endresultat recht schwachen Einfluss besitzen (paritätische Kantone); nur noch zwei Sechstel der schweizerischen Katholiken (also ein Drittel) sind in mehrheitlich konservativen Kantonen daheim und vermögen, theoretisch wenigstens, das Recht grundsätzlich nach ihrer vorherrschenden Weltanschauung zu redigieren. Die bevölkerungspolitische Bewegung wird aber immer ungünstiger, fortlaufend; die Produktionsfähigkeit nach eigenen Heften ist stets schwieriger in gesetzgeberischer Richtung (woran auch die kantonale Finanzhoheit und Verkehrshoheit rasch zugrundegeht!)

5. Wir wollen noch klarer reden. Wir sagen: ein katholischer Genfer Politiker z. B., der aus »föderalistischen« Erwägungen gegen das schweizerische Strafgesetzbuch stimmt und somit sich für das Genfer Strafgesetzbuch ausspricht, das jetzige oder ein künftiges, aus dem Genfer Milieu erwachsendes, lässt nicht bloss nicht das »kleinere Uebel« zu, sondern gibt dem Schlechtern gegenüber dem Bessern den Vorzug. Wie da das föderalistische »Prinzip« mit dem religiös-sittlichen Gewissen vereinbar sein soll, ist uns unerfindlich. Man beklagt auch, dass das schweizerische Strafgesetzbuch die Todesstrafe nicht vorsieht, aber man übersieht, dem Föderalismus zu lieb, dass das waadtländische Recht die Tötung Unheilbarer zulässt. Die Todesstrafe ist gewiss kein katholisches Institut, aber ist die Tötung Unheilbarer ein föderalistisches welsches Heimatgut? Die delikateste Frage, die der Abtreibung, hat im schweizerischen Strafgesetzbuch eine Lösung gefunden, die nach dem Urteil berufenster Theologen jedenfalls in der ärztlichen wie juristischen Praxis eine bedeutende Hebung des heute »allgemein« herrschenden Niveaus sichern dürfte, gerade für die zwei Drittel Schweizerkatholiken, die unter Andersdenkenden leben; vielleicht sogar für katholische Kantone und ihre Praxis.

6. Einige weitere Punkte seien bloss ganz kurz zusammengefasst:

a) Bürgerliche Straffreiheit bedeutet keineswegs Erlaubtheit im Bereich des Gewissens (ein wesentliches Moment!)

b) Einheitliches Strafrecht, Vereinheitlichung des Strafrechts berührt nicht wesentlich die Gerichtsorganisation, das Strafverfahren, die kantonale Rechtsprechung, den Strafvollzug — alles das bleibt den Kantonen vorbehalten. Anwendung und Durchführung des Strafrechts bleiben kantonal.

c) Das neue schweizerische Strafrecht verwirklicht eine Strafrechtsreform in manchen Gebieten, wo viele Kantone es zu nichts gebracht haben oder nur zu einer zögernden Anpassung: Behandlung der Kinder und Jugendlichen, der Rückfälligen, System sichernder Massnahmen, bedingter Strafaufschub, verschärfter Frauen-

schutz, vernünftiges Strafmass etc. Auch hier feiert der »Föderalismus« Orgien, wenn z. B. Tessiner (nicht bloss liberale!) es unerträglich finden, dass von Bundeswegen 14-, ja 12-jährige Mädchen nicht mehr vogelfrei sein sollen!

Es sei hier zusammenfassend gesagt: weder vom föderalistischen, noch vom katholischen sittlich-religiösen Standpunkt aus kann von vornherein dem schweizerischen Strafgesetzbuch, wie es sich präsentiert, ein kategorisches »Unannehmbar«! entgegengeschleudert werden. Wer den Entwurf an sich ernst prüft, die Zusammenhänge zwischen eidgenössischer Lösung und kantonalen Gegebenheiten sachlich abwägt, das allgemeine Wohl des schweizerischen Volkes ins Auge fasst und die Zukunftsentwicklung kühl beurteilt, wird sich hüten müssen, einer vielleicht verhängnisvollen negativen Haltung zu verfallen. Jedenfalls darf diejenige Hälfte der parlamentarischen katholischen Fraktion, die je und je für die möglichste Beeinflussung des werdenden Strafrechts sich eingesetzt hat und am Schluss die Stimme für das Gesetz abgab, ruhigen Gewissens sein.

Dr. Franz v. Ernst

Eine Absage Mussolinis an die nationalsozialistischen Kulturkämpfer

Am Sonntag, 9. Januar, nahm Mussolini im grossen Saal der »Argentina« die Prämienverteilung an die Personen vor, die sich in der sog. »Battaglia del grano«, der Förderung des Getreidebaues, ausgezeichnet haben, darunter eine besonders grosse Gruppe von Geistlichen.

Anschliessend empfing der Duce in seiner Residenz, dem Palazzo Venezia, 60 Erzbischöfe und Bischöfe und an 2000 Pfarrer und Priester aus ganz Italien in einer Spezialaudienz.

Der Klerus versammelte sich in der gewaltigen Sala reggia des Palastes. Der Ministerpräsident erschien, begleitet von mehreren Ministern, worunter der des Ackerbaus, und den Staatssekretären. Der Erzbischof von Udine, Mgr. Nogara, richtete an Mussolini eine Ansprache, in der er die sittliche Verpflichtung zur Vaterlandsliebe betonte und dem Duce den Dank aussprach, dass er, die Bedeutung der göttlichen Kräfte der Religion für Volk und Staat anerkennend, Staat und Kirche in den Lateranverträgen ausgesöhnt habe.

In seiner Antwort unterstrich Mussolini die Bedeutung der Versammlung, die ohne Uebertreibung als ein Ereignis, ein Markstein in der Geschichte Italiens gewertet werden müsse. Dieses Ereignis sei möglich geworden durch ein anderes von noch grösserer Bedeutung: La reconciliazione. Er forderte die Versammelten auf zu einem Moment des Gedenkens an den Papst, der mit eisernem Willen diese Verträge und das Konkordat gewollt und trotz grösster Schwierigkeiten zustande gebracht habe.

Mussolini sagte — wir folgen dem Bericht im »Osservatore Romano« vom 10./11. Januar — wörtlich:

»Der Fascismus hat diese Verträge und das Konkordat stets gehalten und wird ihnen auch in Zukunft treu bleiben. Durch sie ist

das Verhältnis zwischen Staat und Kirche auf den Boden einer freundschaftlichen Zusammenarbeit gestellt worden, die immer ihre guten Früchte zeitigen wird.«

Mussolini sprach dann dem Klerus für seine Mithilfe bei der moralischen und auch der wirtschaftlichen Hebung des Volkes, speziell der Landbevölkerung, seinen Dank aus. Zum Schluss feierte er Italien als »katholische Nation« und als »ein Bollwerk der katholischen Zivilisation«.

In letzter Zeit schienen Anzeichen vorhanden, als ob der italienische Fascismus sich durch den reichsdeutschen Nationalsozialismus und das politische Bündnis mit ihm auch weltanschaulich beeinflussen liesse.

Der geniale Schöpfer des neuen Italien hat nun diese Machenschaften eindeutig und resolut zurückgewiesen.

Der Gestus war umso klarer, da an der Versammlung in der »Argentina« und der schon dortigen Auszeichnung der Geistlichkeit die »ospiti tedeschi«, nämlich der deutsche Ackerbauminister Dr. Darré und sein Unterstaatssekretär, der Generaldirektor der Landwirtschaft des Reichs und der Botschafter am Quirinal, von Hassel, teilnahmen. Sie konnten nachher die Berichte über die Versammlung im Palazzo Venezia lesen oder sich übersetzen lassen. —

Jedenfalls wird man dem Ereignis im Palazzo Venezia und der Ansprache des italienischen Staatschefs im Moment, da die Weihnachtsansprache des Papstes über die Kirchenverfolgung in Deutschland noch in aller Erinnerung steht und aus dem Dritten Reich die Berichte über flagrante Verletzungen des Konkordats sich täglich mehren, eine grosse kirchenpolitische Bedeutung nicht absprechen können. V. v. E.

Von priesterlichen Tagebüchern

Von P. Dr. Othmar Scheiwiler O. S. B.

Wer das Bild Bischof Keplers betrachtet, schaut den Mann des Schweigens. Den herbverschlossenen Mund versiegelt unverbrüchliche Verschwiegenheit. Aehnlich wie von Windthorst darf man von ihm sagen: »Er konnte reden wie ein Buch und schweigen wie das Grab.« Als Langbehn auf seine unumwundenen seelischen Enthüllungen in bogenlangen Briefen vom Bischof stets nur knappe, rein sachliche Antworten erhielt, stellte er ihn endlich, frappiert ob dieser unpersönlichen Art, darüber zur Rede. Die Antwort Keplers lautete ebenso charakteristisch wie charaktervoll: »Ich rede grundsätzlich von mir selber in der Beichte und wo es absolut nötig ist — sonst nicht.« (A. Donders, Paul Wilhelm Kepler, Bischof von Rottenburg. Freiburg i. Br. S. 234). Der scharf geprägte Typus des verschwiegenen, fast schüchternen Menschen mit einem leisen Anflug pessimistischer Verschlossenheit, der, nicht selten aus Minderwertigkeitsgefühlen heraus, die eigene Person und ihr Wirken in rührender Bescheidenheit und stets wachem Verantwortungsbewusstsein vor Gott und Menschen zurücktreten lässt! Leitsatz ist ihm das Wort des Herrn (Luk. 17, 10): »Servi inutiles sumus; quod debuimus facere, fecimus.«

Seine Belohnung und einzig zuverlässige Lebensversicherung sieht er bei Lukas 10, 20: »Gaudete, quod nomina vestra scripta sunt in coelis.« August Reichensberger, selbst ein »unverbesserlicher Optimist«, der sein Herz stets auf der Zunge hatte und seine geheimsten Gedanken endlosen Briefen und Tagebuchaufzeichnungen anvertraute, hatte seit früher Jugend enge Freundschaft geschlossen mit dem heute beinahe verschollenen, tiefgläubigen, genialen Musiktheoretiker Albert von Thimus, den er schildert als einen Mann von so grenzenloser Bescheidenheit, dass ihn schon das Nennen seines Namens mit Grauen erfüllte (Dr. Leo Schwing, August Reichensberger. Dülmen. S. 207). P. Schleinkofer C. Ss. R., ein unermüdlicher Arbeiter im Weinberge des Herrn, wurde eines Tages von einem priesterlichen Freund am Bahnhof angetroffen. Ueber sein Reiseziel befragt, gab er die Antwort: »Wissen Sie, jetzt bin ich gerade 50 Jahre Priester. Nun habe ich bemerkt, dass meine Mitbrüder eine Feier vorbereiten. Aber da wird nichts draus. Wenn man 50 Jahre Priester ist, soll man keine Feste feiern, sondern über seine Armseligkeiten nachdenken. Ich hab noch 5 Tage Exerzitien nachzuholen. Das passt mir jetzt gerade gut. Ich sag niemand, wohin ich fahre. Auch Ihnen nicht.« (Sanctificatio Nostra 1931, S. 468).

Im Nachlasse solcher Priester sucht man vergebens nach einer Aufzeichnung von persönlichem Charakter. Ihr ganzes Sein geht so restlos auf im Diener-Sein, dass es ihnen nicht der Erwähnung wert scheint.

In ausgeprägtem Gegensatz zu den verschlossenen Naturen steht der aufgeschlossene Typ von aufrichtiger, warmherziger Offenheit und unbefangenen Mitteilungsdrang. Der offen von allem spricht, was seine Seele erfüllt. Dem es Bedürfnis ist, von seinem Gott und von seiner Seele auch zu reden — vom »Einen Notwendigen«. Dabei ist es gerade ihr hohes Verantwortungsbewusstsein, das ihren Blick beständig auf sich selbst zurücklenkt. Auch sie sind ein Teil der Gottesschöpfung. Ja, sie wissen um ihren individuellen Schöpfungssinn, der im ganzen Universum sich kein zweites Mal wiederholt. Darum suchen sie ihn reflektierend zu ergründen, um ihn lebend zu verwirklichen. Sie singen daher an ihrem Priesterjubiläum mit dankerfülltem Herzen ihr »Gratias agimus tibi propter magnam gloriam tuam — auch in den Gnadenführungen ihres Lebens! Sie sehen vor ihren Augen das »Buch des Lebens«, das am Gerichtstage aufgeschlagen daliegt. Darum suchen sie es selber schon in ihrem irdischen Dasein mit ehrlichem, unverblendetem Griffel nachzuschreiben. Es sind die nicht minder gewissenhaften Priester, die sich nicht bloss täglich ernste Gewissensrechenschaft geben, in Rekolektionen und Exerzitien oft wieder »grosse Wäsche halten« und gründliche Aufräumungs- und Wiederaufbauarbeit leisten, sondern nicht selten auch das Bedürfnis fühlen, mit der Feder in der Hand über das eigene Leben Buch zu führen, sei es in zusammenhängendem Lebensüberblick, oder dann in periodisch sich wiederholenden Aufzeichnungen in Form eines Tagebuches.

Das Tagebuch ist charakteristisch für bestimmte Zeitalter und Lebenszeiten. Es ist ein unentbehrlicher Modeartikel in Perioden rührseliger Empfindsam-

keit, in Zeiten von »Sturm und Drang«. Den vom Zeitgeist Ergriffenen muss das Tagebuch erhalten, um, wie ein geduldiger Lastesel der wehrlose Träger und ein stummer Zeuge der überwallenden Gefühle zu sein. Im Ablauf der persönlichen Entwicklung ist es eine Pubertäts- und auch eine Alterserscheinung. Für das seiner Gefühle nicht mächtige Mädchen ist es ein Ersatz für die Freundin, dem frühreifen, naseweisen Jungen der Freund, an den er seine Weisheit hinschwätzt. Bei idealveranlagten Jugendlichen (vgl. z. B. Abt Thomas Bossart. Lose Blätter und Blüten aus seinem Leben. Von P. Fridolin Segmüller, Einsiedeln) ist es nicht selten eine Sublimierung der Welt der Wirklichkeit und eine Flucht aus der unverstandenen Wirklichkeit in eine Welt der Ideale, oder auch Ausdruck des innewohnenden Tätigkeitsdranges, der sich seine Welt schafft. Die richtige Deutung und Verwertung solcher Jugendtagebücher hängt daher vom pädagogisch-psychologischen Geschick des Biographen ab. Im redseligen Alter wird es für den laudator temporis acti zum geduldigen Zuhörer, der ohne Widerrede die endlos wiederholten Jugenderinnerungen über sich ergehen lässt, in denen der Greis schwelgt. In allen diesen Fällen erfüllt das Tagebuch mehr eine Funktion biologischer Natur. Ausgesprochen sittliche Lebensbedeutung aber gewinnt es in der Hand des reifen Menschen von ernster Lebensrichtung, dem es ein Instrument für echte Lebensbereicherung werden kann.

Das Tagebuch ist Ausdruck und Symbol verschiedenster Seelenhaltung. Für den jugendlichen Schwärmer ist es eine Flucht vor dem noch nicht verstandenen Ich und seine Uebertragung auf ein ideal geschautes, angebetetes Du — im Grunde aber doch nur der verräterische Ausdruck immer krankhaften Fixierung ans Ich, angefangen von der Schwärmerei bis zur Ich-Besessenheit, schlecht bemäntelter Geltungssucht und Wichtigtuerei, wie sie besonders gewissen kritischen und unkritischen Lebensaltern eigentümlich ist. — Das Tagebuch kann aber auch Flucht in das Ich vor der Aussenwelt bedeuten. So ist es dem einsamen Menschen ein Ersatz für Geselligkeit, Gemeinschaft und Freundschaft, sei es dass ihm schmerzlich gefühlter Mangel an Mitteilungsgabe oder -möglichkeit den Mund verschliesst, sei es, dass er sich ob seiner Eigenheiten von niemandem verstanden meint. So wird ihm in der seelischen Vereinsamung das Tagebuch zum lieben Freund und vertrauten Gefährten seiner Gedanken, Erfahrungen, Pläne und Sorgen. Hier ist also das Tagebuch Symbol des Selbstgenügens, der erzwungenen oder freiwilligen Selbstgenügsamkeit, nicht immer im Sinne geistiger Armut, sondern ebenso oft des verborgenen inneren Reichtums. Die Tagebücher Alban Stolz' sind der klassische Repräsentant dieser Richtung. Auch der bekannte edle Sarner Gelehrte Dr. P. Emmanuel Scherer, der, wie an unübersteigbaren Hemmungen, so zeitweise »an einer gewissen Tragik der Vereinsamung litt«, scheint sich deshalb ins Tagebuch gerettet zu haben (vgl. Dr. P. Rupert Hänni, Dr. P. Emmanuel Scherer OSB. Jahresbericht der Kantonalen Lehranstalt Sarnen 1929/30, S. 21 ff.) Schreibt er doch einmal in sein Tagebuch: »Wie befreiend ist doch das Gefühl, dass es noch einen Zufluchtsort als Sicherheit in allen Zänkereien

gibt: das weite Reich der Wissenschaft. Hier ist Ruhe und Friede. Alles andere soll an mir vorübergleiten wie Sommerregen.« Noch ausgiebiger nährte sich die Seele dieses innerlichen Mannes vom betrachtenden Gebet, dem er nach dem Urteil seines Beichtvaters mit fast ängstlicher Gewissenhaftigkeit oblag. Wie sehr ihm »Weltabgeschlossenheit und ruhiges Stilleben als der beste Teil auf dieser Welt« galt, hat er den Tagebuchnotizen anvertraut: »Ueberhaupt finde ich, je älter ich werde, um so mehr die Aussage der ‚Nachfolge Christi‘ bestätigt, dass man jedesmal bei der Rückkehr aus der Welt ärmer im Innern ist. . . Wie sollte man auch reicher werden!« »Am besten ist es, auf eigenen Füßen zu stehen, von niemandens Gunst abhängig zu sein, ausser von Gott; sich aus keiner Ursache aufzuregen ist eine grosse Gabe und sicher auch innerlicher Gewinn.« Die »Magna Charta« seines Lebens sieht sein Biograph im Tagebucheintrag vom 23. Sept. 1925: »Aus den Exerzitien will ich als Leitwort für mein ganzes, noch übriges Leben, sei es kurz oder lang, das Wort mitnehmen: ‚Um Jesu willen!‘ Es soll mir helfen, alles Widrige zu ertragen, alle Versuchungen zu überwinden, alles Gute zu tun. Wie froh bin ich doch, im Kloster zu sein, wo einem von Zeit zu Zeit immer wieder der sichere Kompass gestellt wird. In te Domine speravi, non confundar in aeternum! Bis zum heutigen Tage hat die Hand Gottes mich immer liebevoll durch das Leben geführt, ich hege die demütige Hoffnung, Gott werde das Opfer des Gehorsams, das ich einst meinen lieben verstorbenen Eltern gebracht habe, auch fernerhin mit dem Segen des vierten Gebotes zum Besten lenken, bis zu meiner letzten Stunde. In die erbarmungsvollen Hände des Erlösers befehle ich schon jetzt meine arme, so oft gequälte Seele.« Dieselbe ruhige Gelassenheit bewies er auf dem Sterbebette. Als ihn eine akute Krankheit mitten aus einem arbeitsreichen Leben weggraffte, gab er einem lieben Freunde, der auf die Nachricht von seiner Erkrankung sofort zu ihm geeilt war und ihn angefragt hatte, was für einen Liebesdienst er ihm erweisen könnte, die eines Priesters würdige Antwort: »Ich habe heute die Wegzehrung und die letzte Oelung empfangen, besseres kannst du mir auch nicht geben.«

(Fortsetzung folgt)

Choral für das Volk

Es ist erfreulich, dass wieder ernstliche Anstrengungen gemacht werden, den Choral zum Volksgesang zu gestalten. In manchen Gemeinden liegen für diese Versuche die Verhältnisse günstig, nämlich dort, wo Geistliche, Organisten, Sänger und ein Teil der Bevölkerung bereit sind, sich belehren und schulen zu lassen. An anderen Orten fehlt die eine oder andere dieser Bedingungen, und statt ihrer findet man wenigstens passiven Widerstand. Dieser Widerstand beruht nicht immer auf Mangel an gutem Willen. Der Choral ist an vielen Orten etwas Unbekanntes und als solches nicht begehrt. An andern Orten fehlt es an den Fähigkeiten. Wer z. B. weiss, wie wenig manche Lehrer vom Musikunterricht in den Seminarien, trotz guter Lehrer, profitieren, teils wegen geringer Vorbereitung, teils wegen Zeitmangel, wird

sich nicht wundern, dass manche Organisten den Choral ablehnen, weil sie dafür nicht genügend geschult sind, und weil eine spätere Ausbildung ausserordentliche Mühe und Aufwand an Zeit und Geld erfordern. Auch wenn die Lehrer das eine oder andere Ordinarium spielen können und ihre Chöre es singen lernen, ist für die Einführung des Chorals und seine Verankerung im Volke noch nicht viel gewonnen, auch nicht für die Liturgie, denn der Anfang der Messe ist nicht das Kyrie, sondern der Introitus.

Damit der Choral sich dauernd im Volke einbürgere, darf er nicht als Konkurrent der mehrstimmigen Musik auftreten. Denn trotz aller Hochachtung für den Choral und trotz des sehnlichen Wunsches seiner Verbreitung kann nicht gezeugnet werden, dass die meisten Chöre die mehrstimmigen Gesänge besser und erträglicher vortragen als den Choral, und dass neumenreiche Gesänge bei Mangel an Übung und beständiger Weiterbildung bald unerträglich verdorben werden können. Das doppelte Heilmittel scheint uns zu sein, den Choral nicht als blosser Musik, sondern als Bestandteil der Liturgie zu betrachten und zu behandeln, und für den Anfang nicht mehr zu verlangen, als die Kirche verlangt.

Für ein liturgisches Amt ist vorgeschrieben, dass alle Gesangstexte der Messe entweder gesungen, oder wenigstens von »einem aus dem Chore« mit vernehmlicher Stimme rezitiert werden. Gesungen müssen sein: Jedes abwechselnde Kyrie, jeder zweite Vers des Gloria, die ganze Sequenz, das ganze Credo, das halbe Sanctus, Benedictus und Agnus. Wenn wir diese scheinbar unmöglichen Forderungen genau ansehen, so wird sich zeigen, dass sie, diskret verstanden, überall erfüllt werden können. Nehmen wir den ungünstigsten, schlimmsten Fall an, der aber selten sein dürfte:

Die betreffende Kirche hat keinen Sängerkhor und niemand, der Latein anständig lesen kann, wohl aber ein halbes Dutzend Kinder oder Erwachsene, die in etwa musikalisch sind. Warum soll dann der Priester nicht selbst der »Einen aus dem Chore« ersetzen, wie er auch den Subdiakon bei der Epistel, und den Diakon beim Evangelium ersetzt? Er liest den Introitus, wie er ihn in der gewöhnlichen Privatmesse lesen sollte: *clara voce*. Das »Kyrie« muss eben dann warten bis nach dem Introitus, aber das ist kein Schaden, denn das Volk kann während des Staffelpbetes still beten. Aber wird dann nicht das Amt unnötig lang? Keineswegs, wenn man ein ganz kurzes Kyrie singt und von diesem noch jede zweite Invokation rezitiert. Wir haben im Graduale Vaticanum unter Nummer XVIII ein schönes, einfaches Kyrie, das geradezu für Volksgesang geschaffen ist, und das genau die gleiche Berechtigung hat, wie irgend ein anderes; denn die Kirche schreibt für das Kyrie keine bestimmte Minimalzahl von Noten vor. Schulkinder und einfache Leute lernen es in einigen Minuten, und es ist dem Verderben nicht so ausgesetzt wie neumenreiche Stücke. Als Gloria und Credo sind für den Anfang die aus der »Missa de Angelis« zu empfehlen. Graduale, Alleluja, Offertorium und Communio könnte wieder der Zelebrant selber rezitieren. Die Sequenz von Ostern ist leicht, die von

Pfingsten dürfte man ganz zur Melodie der 1. Strophe singen, wie einen Hymnus.

Für Sanctus und Agnus würden wieder die unter Nummer XVIII (oder N.X.) in Betracht kommen, nicht bloss, weil sie so schön, kurz und leicht sind, sondern weil sie sich der Präfation und dem Pater noster so gut anschliessen; fast jeder Knabe könnte sie ohne Orgel anstimmen, und im Notfalle könnte ja der Zelebrant es selber tun. In England habe ich den ausgezeichnet geschulten Chor der Benediktinerinnen von Stanbrook das tägliche Amt singen hören, jede Note, auch die des Graduale und des Alleluja. Sie könnten jedes Ordinarium singen. Aber zum Sanctus und Benedictus nahmen sie täglich Nummer XVIII. Der Priester wartete mit dem Kanon, wie der Bischof bei der feierlichen Ordinationsmesse, sodass die Schwestern Zeit hatten, den ganzen Kanon still mitzubeten.

Unsere Gläubigen, einschliesslich der Sänger, kommen vielfach nur am Sonntag in die hl. Messe. Darum wäre es gut, die Gesänge nicht unnötig lang zu machen, damit die Kirchenbesucher das Beten nicht vergessen oder gar verlernen. Die römische Liturgie nimmt Rücksicht auf diese wichtige Sache, denn die Abwechslung zwischen lauten und stillen Teilen gehört ja zu ihrem Charakter.

Die Anforderungen der Liturgie sind, wie wir sehen, so bescheiden, dass man sie überall erfüllen könnte und sollte. Sie lassen sich ausführen selbst bei Schulmessen an Werktagen, z. B. an Partikularfesten, an abgeschafften Feiertagen, am Aschermittwoch, an Rogationstagen u. s. w. Wo kein Chor ist, könnte dieses einfache Amt für den Anfang auch am Sonntag gesungen werden; vielleicht gäbe es nachher den Anstoss zu Vollkommenerem. Die einfachen Melodien (vielleicht zusammen mit einem vereinfachten »Vidi aquam«) würden nur ein Blättchen füllen, welches in das Diözesanbuch eingeklebt werden könnte.

In Pfarreien mit guten, aber nicht choralfreundlichen Kirchenhören müsste man natürlich bezüglich der Sonntagsmessen anders verfahren.

P. Lambert Nolle O. S. B.

Kirchen - Chronik

St. Gallen. Ein »Friedhofskandal« in Niederuzwil.

Vor einigen Jahren haben sich die Katholiken von Uzwil-Niederuzwil, die nach Henau pfarrgenössig waren und politisch noch immer zu Henau gehören, als eigene Pfarrgemeinde konstituiert und eine eigene Kirche gebaut. Die neue Pfarrei besitzt aber keinen Friedhof, sondern muss den eine halbe Stunde entfernten Gemeindefriedhof von Henau benützen, während die Protestanten von Uzwil-Niederuzwil schon seit den 70er Jahren eine Kirche mit eigenem Friedhof besitzen. Vor kurzem beschloss nun die katholische Pfarrgemeinde Niederuzwil, einen Friedhof anzulegen und den dazu nötigen Boden anzukaufen, und setzte den Gemeinderat von Henau davon ordnungsgemäss in Kenntnis. Dieser verweigerte aber die Bewilligung mit der Begründung, die Errichtung konfessioneller Friedhöfe sei rechtlich unzulässig! Diese Auffassung widerstreitet dem eidgenössischen, wie dem

kantonalen St. Galler Recht. Bekanntlich hat der Bundesrat in wiederholten Entscheiden den Art. 53, 2 der Bundesverfassung dahin ausgelegt, dass die schickliche Beerdigung aller Verstorbenen gewahrt sein müsse, konfessionelle Friedhöfe aber unter dieser Bedingung zulässig sind. Dem entspricht auch die St. Galler Rechtspraxis: In einer ganzen Anzahl von Fällen wurden im Kanton beim Bau neuer katholischer wie protestantischer Kirchen zugleich dazu gehörige Friedhöfe erstellt, und das kantonale Begräbnisgesetz von 1873 gestattet den Fortbestand und die Erweiterung konfessioneller Friedhöfe. Davon gibt ja, wie gesagt, der protestantische Friedhof in Niederuzwil selbst Zeugnis. Dazu kommt, dass die katholische Kirchenverwaltung von Niederuzwil ausdrücklich erklärte, die vom Henauer Gemeinderat aufgestellte Friedhofordnung anzuerkennen, wonach die Beerdigung von Verstorbenen anderer Bekenntnisse in den konfessionellen Friedhöfen auf Verlangen stattzufinden hat. Die Verweigerung der Errichtung eines katholischen Friedhofes in Niederuzwil und die damit den dortigen Katholiken gemachte Zumutung, ihre Leichen in den entfernten Friedhof von Henau zu verbringen und dazu auf jeden Gräberbesuch praktisch verzichten zu müssen, kann nur als ein Akt schikanöser Intoleranz gewertet werden.

Auf den Rekurs der kathol. Kirchenverwaltung von Henau hin hat nun der St. Galler Regierungsrat erfreulicherweise die Henauer Magnaten in die Schranken des Rechts verwiesen und die Anlage des katholischen Friedhofes gestattet.

Vereinshäuser.

Thurgau. Arbon. Hier wurde am Sonntag, 9. Januar, das neue Vereinshaus eingeweiht, ein bedeutender Bau, der, neben drei Privatwohnungen, wovon eine für die Krankenschwestern, zahlreiche Räume für die Vereine, Sekretariate etc. und im Erdgeschoss einen grossen Saal umfasst, der 200 Personen Platz bietet. Durch das grosse Werk werden die jahrelangen Bemühungen des früheren Pfarrers L. Wiprächtiger, jetzt in St. Urban, gekrönt, der bei der Feier als Ehrenprediger waltete, und im jetzigen Pfarrer J. Hofmann einen tatkräftigen Nachfolger fand.

In diesem Zusammenhang ist nachträglich das Vereinshaus in Gerliswil (Kt. Luzern) ebenfalls lobend zu erwähnen, ein lichter, moderner Bau, der im verflossenen Jahre bezogen, den Vereinen der Industriepfarrei bereits wertvolle Dienste leistet. Der Hauptsaal bietet 300 Personen Platz.

Personalnachrichten.

Diözese Basel. HH. Alois Bättig, Kaplan in Baar, wurde zum Pfarrer von Winikon (Kt. Luzern) gewählt; HH. Albert Amrein hat auf diese Pfarrei resigniert und die Pfarrhelferei in Hildisrieden übernommen. — HH. Jos. Vital Kopp ist zum Rektor an der Mittelschule in Willisau ernannt worden. — HH. Joh. Okle, bisher Pfarrer von Neuhausen, wird am Sonntag, den 16. Januar, als Pfarrer von Bischofszell installiert durch den neuen Dekan des Kapitels Bischofszell HH. Jos. Goldinger.

Herr Regierungsrat und Nationalrat Dr. h. c. Heinrich Walther hat mit Jahresbeginn seinen Rücktritt aus der Regierung des Kantons Luzern genommen. Es wäre undankbar, bei diesem Anlass nicht auch in der Schweizerischen Kirchenzeitung der Wirksamkeit eines Staatsmannes zu gedenken, der über vier Jahrzehnte in leitender Stellung für ein gutes Einvernehmen zwischen Staat und Kirche im katholischen Vorort und in der Eidgenossenschaft sein Bestes gegeben hat. Der Luzerner Klerus fand bei Herrn Walther stets ein hohes Verständnis für die religiös-kirchliche Interessen. Jahrzehnte bevor man von einer Katholischen Aktion schrieb und redete, hat sich Dr. Walther als Mann der katholischen Tat bewährt. Wie viele kirchenpolitisch heikle Fragen haben durch seinen klugen Rat und sein diplomatisches Geschick eine glückliche Lösung gefunden und mancher Seelsorger wird in Dankbarkeit der Guttaten gedenken, die durch Vermittlung des nun Scheidenden seinen Schäflein erwiesen wurde. Und wenn es galt, in der Öffentlichkeit zur katholischen Fahne zu stehen, war die ragende Gestalt des Luzerner Magistraten dabei: alljährlich sah man Herrn Walther in der Fronleichnamsprozession, trotz seiner parlamentarischen Inanspruchnahme in Bern, bei der Jahresfeier der Mariänischen Kongregation, an den Katholikentagen, und der Katholische Männerverein der Stadt Luzern ist ohne seinen Präsidenten kaum denkbar.

Wir glauben im Namen des Luzerner und selbst des Schweizer Klerus dem nun aus dem Regierungsrat Zurücktretenden ein herzliches »Gratias« aussprechen zu dürfen mit dem Versprechen des Gebetes und Opfers für ein noch recht langes, segensreiches Wirken in den wichtigen Aemtern und Aufgaben, die der ungebrochene Siebziger noch immer zu betreuen hat. V. v. E.

Rezensionen

Liturgie und Seelsorge. Zur religiösen Formung des Christen von heute. Referate der 6. Wiener Seelsorgetagung im Dezember 1936, herausgegeben von Dr. Karl Rudolf. 1937. Seelsorger-Verlag, Wien I. 140 S. — Allein die Tatsache, dass sich Jahr für Jahr eine grosse Anzahl Geistlicher zusammensind, um Gegenwartsaufgaben der Seelsorge ins Auge zu fassen, beweist, dass im Klerus die heutige Verantwortung erkannt wird. Noch erinnern wir uns, wie begeistert unsere Schweizer-Mitbrüder von der vorjährigen Tagung über die Predigt mit ihren reichen Anregungen und brüderlichen Geist berichtet haben. Eine ähnliche Atmosphäre vermag man auch in diesem Heft durch das gedruckte Wort hindurch zu verspüren, schon in der Eröffnungsansprache des Kardinals Innitzer. Die drei Tage hatten als Themen: Das Leben in der Gnade (die Sakramente), das Jahr in der Gnade (Kirchenjahr), die Woche und der Tag in der Gnade. Der vorliegende Bericht vermag uns, die wir nicht bei der Tagung waren, Ansporn und Belehrung zu sein. R. W.

Ein Jahr Dorfpredigt. Erkenntnisse und Versuche eines Gebirgspfarrers, von Pfarrer Franz Felber. 196 S. Seelsorger-Verlag, Wien. — Dorfsorge und Dorfpredigt aus dem Mitleben mit der lebendigen Dorfgemeinschaft, ist das Ziel, das sich der Verfasser gestellt. Nicht aus der Theorie, sondern aus der Praxis heraus erwuchs das Buch. Doch will der Autor hier nur Skizzen bieten und hat darum seine Predigten um die Hälfte

gekürzt, indem er alles wegliess, was rein örtliche oder zeitliche Bedeutung hat. In der Einführung bringt Felber allgemeine, klare Richtlinien für die Dorfpredigt. Eigenartig und wegleitend sind die kurzen Bemerkungen, die den einzelnen Predigten vorangehen und nachfolgen, worin er angibt, was die Predigt in den Herzen der Zuhörer erzielen will und was für Aenderungen der Predigten mit Rücksicht auf sein Auditorium mit Nutzen sein könnten. Wer mit Land- und Dorfseelsorge sich befassen muss, wird dem Autor dankbar sein und viel Anregendes lernen können. -b-

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel

Zum neuen Jahr.

Es ist mir nicht möglich, alle Glückwünsche, die ich zum neuen Jahre erhalten habe, einzeln zu beantworten. Ich verdanke und erwidere dieselben auf diesem Wege. Viele hegen ihre Wünsche ohne äusseres Zeichen. Auch so ist es gut.

Allen für ihre wohlwollende Gesinnung herzlichen Dank, alles Gute zum neuen Jahre und Gruss und Segen!
Solithurn, den 12. Januar 1938.

† Franciscus, Bischof.

Die hochwürdigen Pfarrer und Kirchenrektoren müssen bis spätestens den 22. Januar 1938 die Sammelergebnisse für den Kirchenbauverein ihrem Kantonal-kassier überweisen.

Die Sammelkarten des KBV sind von der Bischöflichen Kanzlei zu beziehen.

Die bischöfliche Kanzlei.

Zweite schweiz. Seelsorgertagung über: Der Religionsunterricht für die Jugend

in Luzern, 14./15. und 16. März (ev. eine Woche später).

1. Die religiös-psychologische Geisteshaltung des heutigen Religionslehrers. Disziplinfrage. 2. Der biblisch-katechetische Unterricht auf der Unterstufe (1.—3. Jahrgang). Das neue Religionsbuch. 3. Der Unterricht in der ersten Klasse. 4. Der Erstbeichtunterricht. 5. Der Erstkommunionunterricht. 6. Der Religionsunterricht im Elternhaus, vor und während der Schulzeit. 7. Der katechetische Unterricht auf der Oberstufe. Wünsche zur Katechismusreform. 8. Der biblische Unterricht auf

der Oberstufe. Herder-Bibel-Kommentar. 9. Die Kinder- asese und Kinderpredigt. 10. Belehrung über das Geheimnis des werdenden Lebens und Katechese über das VI. und IX. Gebot. 11. Liturgische Kindererziehung in Schule und Kirche. Jugendgottesdienst. 12. Schulentlassung und Schulentlassenen-Unterricht (Sonntagschris- tenlehre).

Für den ersten Abend sind vorgesehen: Anschau- ungsunterricht, Film-Literatur, Lied. Für den zweiten Abend: Kinderaufführungen von der Pfarrei St. Paul, Luzern.

Priesterexerzitien

14.—18. Februar in Schönbrunn; 20.—25. Feb- ruar (mittags) in Wolhusen; 21.—25. Februar in Feld- kirch; 7.—11. März (mittags) in Wolhusen; 25.—29. April in Oberwaid; 16.—20. Mai in Schönbrunn; 7.—11. Juni in Feldkirch.

Ein Heiliges Jahr zu Ehren des hl. Karl Borromäus (Mitget.)

Zur Romfahrt des Schweiz. kath. Volksvereins (22. bis 31. März). Zum 400. Geburtstag des hl. Karl Borro- mäus hat Kardinal Schuster in Mailand für die Zeit vom 2. Oktober 1937 bis 2. Oktober 1938 ein hl. Jahr angeordnet. Der Schweiz. kath. Volksverein er- füllt eine naheliegende Pflicht der Dankbarkeit gegen- über dem hl. Karl, dessen Protektorat die katholische Schweiz so viel verdankt, wenn er den ersten Wall- fahrtsaufenthalt ihrer bevorstehenden Romfahrt einer Pilgerfeier am Grabe des grossen Heiligen widmet.

Der zweite Tag der Pilgerfahrt wird die Teilnehmer an das altherwürdige Heiligtum des hl. Antonius zu Padua führen. Ein Zwischenbesuch von Venedig wird den Reiseteilnehmern den nie verblässenden Zau- ber an der Adria vermitteln. Den Höhepunkt der Pil- gerreise werden wiederum die Tage in der ewigen Stadt nach bewährtem Programm bilden. Die Rom- fahrten des Schweiz. kath. Volksvereins, die stets unter persönlicher geistlicher Leitung eines Mitgliedes des hochwst. Episkopates stattfinden, erfreuen sich, dank ihrer anerkannt vorzüglichen Organisation und der aus- sergewöhnlichen Vorteile, die sie bieten, allgemeiner Anerkennung und Beliebtheit. Näheres durch Inserate und ausführlichen Prospekt. Für Anmeldung und Auskünfte wende man sich an das Reisekomitee des SKVV, Friedenstrasse 8, Luzern. (Siehe Inserat.)

Tarif per einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.50 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt

Inseraten-Aannahme spätestens Dienstag morgens



J. STRÄSSLE LUZERN
KIRCHENBEDARF
BEI DER HOFKIRCHE



TEL.
23.318
24.431

BEICHTSTUHL-HEIZTEPPICHE

solide Qualität, Grösse 35x40 cm Fr. 20.- und 40x50 cm Fr. 24.-
Voltsstärke bitte angeben. Falls besondere Kabellänge, Mass erbe-
ten. Absolute Sicherheit.

EHE-ANBAHNUNG

Für katholische

die grösste Vereinigung. Vollstän-
dig diskret und zuverlässig. Mit be-
sonderer kirchlicher Empfehlung.

Neuland-Bund Basel 15 H Postfach 35 603

Infolge Todesfall zu verkaufen ein neuer

Herder-Lexikon

13 Bände, unter dem Ankaufspreis.

Wo, sagt die Exped. unter B. O. 1107

ROM-FAHRT

des Schweizer. kath. Volks-
vereins, 22. bis 31. März 1938

Reisedauer: zehn Tage — Preise:

II. Bahnklasse (alles inbegriffen):

Fr. 195.- bis Fr. 235.—

Einlässliche Anmeldungen und Prospekte durch:

Reisekomitee des S. K. V. V., Friedenstrasse 8, Luzern

mit Wallfahrts-Gelegenheiten
in **Mailand** (Hl. Jahr aus
Anlass des 400. Todestages
des Hl. Karl Borromäus) und
Padua. Besuch v. **Venedig**



Soeben erschien:

Fahrplan

FÜR DIE LEBENSREISE

Richtlinien und Grundsätze des
Katholiken zur Fahrt ins volle Leben

Der lieben Jugend zur Schul- und
Christenlehrentlassung gewidmet
von **Dr. A. Zöllig**

10. Auflage Einzel 25 Cts., ab 10 Stück 20 Cts.

VERLAG RAEBER & CIE. LUZERN

Wachwaren-Fabrik

Brogle's Söhne, Sisseln (Aargau)

Gegründet 1856

Vertrauenshaus für **Altarkerzen**

Osterkerzen Kommunionkerzen Missionskerzen

Ewiglichtöl „Aeterna“, ruhig und sparsam brennend. Ewiglichtdochten, Ewiglichtgläser

Weihrauch, la. reinkörnig

Kerzen für „Immergrad“ in jeder Grösse

Kirchen - Fenster

Kirchen-Vorfenster

Neu und Reparaturen!

direkt vom Fachmann

J. Süess, Schrenngasse 15
Telephon 32.316, ZÜRICH 3

Kreuze

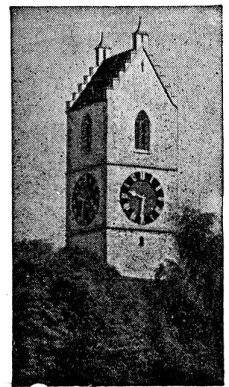
Holzgeschnitzte

schön und preiswert

bei **Räber & Cie. Luzern**

Turmuhren

- F A B R I K

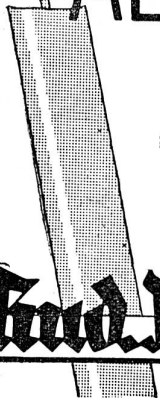


J. G. B A E R

Sumiswald

Tel. 38 — Gegr. 1826

ALTAR KERZEN



garantiert 100% Bienenwachs
garantiert 55% Bienenwachs
Spezial-Rauchfasskohle »Blitz«

Weihrauch mit feinem Aroma

Ewiglichtöl, zuverlässig brennend

Wachskerzenfabrik

Kud. Müller ALTSTATTEN ST.G.

Bischöfliche Empfehlung

Kirchen-Vorfenster

erstellt die Spezialfirma

Joh. Schlumpf, Steinhausen
mech. Werkstätte

Verlangen Sie bitte unverbindlichen Besuch mit Beratung und Offerte Telephon Nr. 41.068

Clichés SCHWITTER A.G.

BASEL, ALLSCHWILERSTRASSE 90
ZÜRICH, KORNHAUSBRÜCKE 7



- TABERNAKEL
- OPFERKÄSTEN
- KELCHSCHRÄNKE
- KASSENSCHRÄNKE

MEYER-BURRI + CIE
LUZERN VONMATTSTRASSE 20
TELEPHON NR. 21.874



Bruder Klaus-Reliquiar

Entwurf und Ausführung von

Adolf Bick, Wil
Kirchengoldschmied

Bewährte Werkstätten für kunstgerechte Original-Ausführung

● Stetes Inserieren bringt Erfolg!